

Selbstverständnis und Aufgaben der Jugendversammlung des Landwirtschaftlichen Reitervereins Kalthof e.V.

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

1. Die jugendlichen Mitglieder des Landwirtschaftlichen Reitervereins Kalthof e.V. bilden die Vereinsjugend. Sie vertritt alle jungen Menschen zwischen 0 und 27 Jahren. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Reitvereins selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.

§ 2 Grundsätze

1. Die „Vereinsjugend“ vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbands der Reit- und Fahrvereine, der Deutschen Pferdesportjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.), den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

2. Die „Vereinsjugend“ bekennt sich zu den Prinzipien des „gender-mainstreamings“ und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

3. Die Vereinsjugend fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung. Die „Vereinsjugend“ wendet sich explizit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

4. Die „Vereinsjugend“ ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement der FN bzw. des DOKR.

5. Die „Vereinsjugend“ setzt sich für Fair-Play und Respekt gegenüber Mensch, Pferd und Umwelt ein. Sie bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf. Beim Umgang mit dem Pferd und bei der sportlichen Nutzung des Pferdes wird dem Tierschutz oberste Bedeutung eingeräumt.

§ 3 Aufgaben

Zweck und Aufgaben der „Vereinsjugend“ sind:

1. Die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport) in allen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters.
2. Die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Pferd auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“.
3. Die Nutzung der pädagogischen und sozialen Werte des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration und Toleranz.
4. Die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.
5. die Erziehung zur gesellschaftlichen Mitbestimmung und Mitgestaltung und Anregung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung durch Übertragung von Aufgaben und Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten in Vereinen, Verbänden und Betrieben.
6. Die Erziehung zur Integration von allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Randgruppen.
7. Die Suche und Förderung sozialer Talente zur Einbindung in ehrenamtliche Tätigkeit.
8. Die Entwicklung und Umsetzung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren der Jugendarbeit im Sport.
9. Die Förderung der Jugendgesundheit durch Sport, Spiel und Geselligkeit.
10. Die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Pferdesports in den Schulen.
11. Die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe

Die Organe der „Vereinsjugend“ sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden. Jugendversammlungen sind das oberste Organ der „Vereinsjugend“. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des Reitervereins und die Mitglieder des Jugendvorstandes.

2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird vom Jugendvorstand 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).

2.1 Eine außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird oder der Jugendvorstand dies beschließt.

2.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

3.1 Entgegennahme der Berichte des -Jugendvorstandes und des Kassenberichts

3.2 Entlastung der Jugendvorstandes

3.3 Durchführung von Wahlen bzw. Bestätigungen der Jugendvorstandes für die Dauer von jeweils vier Jahren

3.4 Festlegung der Jahresplanung und Arbeitsschwerpunkte der Jugendvorstandes

3.5 Änderung der Jugendordnung

§ 6 Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören an:

1. Der Vorsitzende, der gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist - Jugendwart
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre alt ist
4. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Er führt die „Vereinsjugend.“ nach den Richtlinien der Jugendversammlung.

6. Im Vorstand wird er durch ihren Vorsitzenden vertreten. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.

Aufgaben der Jugendvorstandes:

1. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Reitervereins. Er erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung.

2. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden.

Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufene Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.